

HAUS- UND HOFORDNUNG DER STAATLICHEN STUDIENAKADEMIE DRESDEN FÜR HAUS 1 UND HAUS 2 HANS-GRUNDIG-STR. 25

§ 1 – Zuweisung

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), Niederlassung Dresden II hat der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden die Liegenschaft Hans-Grundig-Straße 25 in Dresden zur Nutzung entsprechend dem Bildungsauftrag der Berufsakademie zugewiesen. Darüber hinaus wurden der Studienakademie Dresden die Aufgaben der hausverwaltenden Dienststelle übertragen.

§ 2 – Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Mitarbeiter, hauptberuflichen Lehrkräfte und Studenten der Staatlichen Studienakademie. Sie gilt auch für Besucher und Gäste sowie alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Staatlichen Studienakademie Dresden in der Liegenschaft Hans-Grundig-Straße 25 aufhalten.

Alle Mitarbeiter, hauptberuflichen Lehrkräfte und Studenten tragen dazu bei, dass die Hausordnung eingehalten wird. Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte werden gebeten, zur Ordnung und Sicherheit in den Seminar- und Laborräumen sowie Hörsälen beizutragen.

§ 3 – Allgemeine Verhaltensregeln

Durch entsprechendes Verhalten ist dazu beizutragen, dass Ordnung und Sicherheit im Hause stets gewährleistet sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich

- die Vorlesungs-, Fach-, Labor-, Arbeits- und Aufenthaltsräume stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Es sind

- beim Verlassen der Räume die Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten;
- die vorgegebene Bestuhlung beizubehalten bzw. nach genehmigter Veränderung wieder herzustellen;
- Lebensmittel, Leergut, Flaschen, Becher o. ä. ordnungsgemäß aus den Vorlesungs- und Seminarräumen zu entfernen;
- die Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel pfleglich zu behandeln und mit Wasser und Energie sparsam umzugehen;

- Beschädigungen sowie Funktionsstörungen technischer Anlagen sofort dem Hausmeister bzw. der Verwaltung zu melden;
- Betriebsräume (Elektroverteiler, Belüftungs- und Heizungsräume o. a.) durch Unbefugte nicht zu betreten;
- Laborordnungen, Sicherheitshinweise, Unfallverhütungsrichtlinien und entsprechende Aushänge zu beachten;
- keine privaten Elektrogeräte (z. B. Kaffeemaschinen) in den Räumen der Liegenschaft zu betreiben;
- die Büroräume bei Verlassen stets zu verschließen (Sicherheit).

Der Hausmeister ist bei der Durchsetzung der Hausordnung zu unterstützen. Seinen Hinweisen ist Folge zu leisten.

§ 4 – Rauchen

In den Gebäuden der Staatlichen Studienakademie Dresden besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den vorgesehenen Raucherinseln im Außenbereich gestattet. Es sind die aufgestellten Aschenbecher zu nutzen. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens, insbesondere auch des Passivrauchens, haben Beschäftigte und Studenten gegenüber Nichtrauchern besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 5 – Verhalten im Eingangsbereich

Das Rauchen vor dem Eingangsbereich ist aus sicherheitstechnischen Gründen untersagt.

Die Eingänge sind aus sicherheitstechnischen Gründen frei zu halten. Ein längerer Aufenthalt während der Pausenzeiten ist auf dem Innenhof vorzunehmen, damit es nicht zu Behinderungen der Ein- und Ausgänge kommt. Bitte nutzen Sie den Hof bzw. die Mensa für Ihren Aufenthalt.

§ 6 Verhalten im Innenhof

Ball- und Sportspiele sind im Innenhof untersagt.

Zigarettenreste sind in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen und nicht auf den Boden zu werfen.

Das Betreten der Rasenflächen ist nicht gestattet.

§ 7 – Öffnungszeiten der Gebäude

Die Gebäude der Staatlichen Studienakademie Dresden sind

von Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr (straßenseitig)

und von Montag bis Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr (hofseitig)

geöffnet. Das Verlassen der Gebäude ist jederzeit möglich.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Zutritt nur mit elektronischer Schließkarte (Chipkarte) erfolgen. In diesen Fällen ist das Arretieren bzw. Blockieren der Außentüren gegen Wiederverschluss strengstens untersagt.

Für Labore und die Bibliothek gelten gesonderte Regelungen zu den Öffnungszeiten.

Aus zwingenden Gründen können Lehrveranstaltungen abweichend hiervon durchgeführt werden. Entsprechende Anträge sind an den Stellvertretenden Direktor zu stellen. Die Verantwortung für die Öffnung und Schließung des Gebäudes liegt in diesen Fällen beim zuständigen Studiengangsleiter der Staatlichen Studienakademie Dresden.

§ 8 – Schlüsselordnung

Die Ausgabe und Rückgabe der elektronischen Schließkarten (Chipkarten) erfolgt durch den Bereich Haustechnik.

Der Verlust von elektronischen Schließkarten ist unverzüglich dem Dienstvorgesetzten zu melden. Für den eingetretenen Schaden haftet der Karteninhaber.

Über die Vergabe und Mitführung von elektronischen Haustürschlüsseln bzw. Generalschlüsseln entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie Dresden.

Die Schlüssel für Schränke, Tresore sowie verschließbare Geräte und Behältnisse bleiben in ständiger persönlicher Verwaltung des Schlüsselinhabers.

§ 9 – Aushänge, Beflaggung, Bekanntmachungen, Raumnutzung

Das Auslegen, Aushängen oder Verteilen von Werbematerial, Broschüren, Flugblättern, Schriften, Postern und Plakaten im Bereich der Staatlichen Studienakademie Dresden sowie der Verkauf von Waren bedarf der Genehmigung durch den Direktor.

Aushänge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln bzw. festgelegten Flächen angebracht werden. Aushänge und Plakate, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden entfernt.

Auf die Impressumspflichten gemäß des Sächsischen Pressegesetzes wird hingewiesen.

Die Beflaggung der Gebäude bedarf der Genehmigung durch den Direktor oder Verwaltungsleiter der Einrichtung.

Die Raumnutzung außerhalb von Lehrveranstaltungen und Laborübungen regelt die Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen.

§ 10 - Handynutzung

Während der Lehrveranstaltungen besteht ein Handyverbot in den Hörsälen, Seminarräumen und Laboren.

§ 11 – Parken

Für das Parken von Motorrädern und Kraftfahrzeugen in der Liegenschaft Hans-Grundig-Straße 25 gilt die Parkordnung.

Fahrräder sind in den vorhandenen Fahrradständern in der Liegenschaft Hans-Grundig-Straße 25 abzustellen. Das Befestigen an Geländern und das Abstellen an oder in den Gebäuden ist nicht zulässig.

Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Die Studienakademie Dresden übernimmt keine Haftung für herbeigeführte Personen- und Sachschäden.

§ 12 – Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht erstreckt sich insbesondere auf die ständige Einhaltung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und die Verhütung von Unfällen und Bränden.

Bei Havarien, Bränden, Schäden an Gebäuden, Anlagen oder Ausrüstungsgegenständen sind sofort der Brandschutzverantwortliche und die Verwaltung zu informieren. Bei kleinen Bränden ist die sofortige Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern aufzunehmen.

Bei Alarm sind die Gebäude sofort zu verlassen. Die Stellplätze sind in der Brandschutzordnung aufgeführt.

Unfälle sind dem Sicherheitsbeauftragten und dem Verwaltungsleiter zur Einleitung weiterer Maßnahmen umgehend mitzuteilen.

§ 13 – Sonstiges

Haustiere dürfen nicht in die Gebäude mitgebracht werden.

Fundsachen sind in der Verwaltung abzugeben.

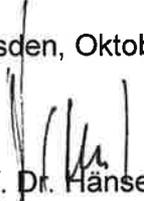
In Havarie-Situationen, auch bei plötzlich auftretenden Witterungsunbilden, ist jeder Nutzer zur Abwendung drohender Gefahr verpflichtet.

§ 14 – Ergänzende Ordnungen

Ergänzend wird verwiesen auf

- die Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen vom 18. Mai 2005,
- die in den einzelnen Laboren und Fachräumen geltenden Ordnungen,
- die Benutzerordnung für die Bibliothek der Staatlichen Studienakademie Dresden und der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden,
- die Brandschutzordnung,
- die Parkordnung.

Dresden, Oktober 2012


Prof. Dr. Hänsel
Direktor